

Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts

Bis vor wenigen Jahren erschien die Welt noch geordnet, was die Aufteilung der Erdoberfläche in souveräne Staaten anging. Diese Ordnung mochte nicht in allen Fällen als gerecht erscheinen, doch sie war klar und von der internationalen Staatengemeinschaft akzeptiert. Über Jahrzehnte hinweg Selbstverständliches hat sich allerdings scheinbar unversehens als brüchig erwiesen und in verschiedenen Teilen der Welt einen gesellschaftlichen und staatlichen Auflösungsprozeß in Gang gesetzt, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Im Zuge dieses Geschehens haben die Deutschen ihre Einheit in einem Staat wiedergefunden, andere Staaten sind in ihre einzelnen Bestandteile zerfallen. Auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das der Soziologe Sir Ralf Dahrendorf schon als antiquiert und barbarisch abgetan hatte und das selbst vielen Völkerrechtlern lediglich als Reminiszenz an die Zeit der Entkolonisierung erschienen war, beriefen sich dabei die Deutschen, die sich einigen wollten, wie auch die Kirgisen oder Litauer, die aus ihrem bisherigen Staatsverband auszutreten entschlossen waren. Das Selbstbestimmungsrecht reklamieren auch weitere Gruppen für sich wie die Eritreer, die sich in Kürze in geordneter Weise von Äthiopien lösen werden, oder zahlreiche autochthone Bevölkerungsgruppen, deren Forderungen von lediglich kultureller Autonomie bis zur Sezession reichen können. Auf Seiten der Staaten nicht zuletzt der Dritten Welt allerdings besteht die Furcht, daß das Selbstbestimmungsrecht als Hebel für ihre Zerstörung genutzt werden könnte. Für die Völkerrechtslehre stellt sich die Frage, wie die verschiedenen neuen Bestrebungen einzuordnen sind und ob es für sie einen rechtlichen Rahmen gibt. Diesen Fragen hat sich ein von der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Deutschen UNESCO-Kommission veranstaltetes, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes internationales Symposium Ende August 1992 in der Universität Bonn zugewandt. Die wissenschaftliche Zielsetzung dieses Kolloquiums »Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts« war es, jene Aspekte dieses Rechts zu beleuchten, die in den ersten drei Jahrzehnten nach seiner Anerkennung in der Resolution 1514(XV) nur eine geringe Rolle gespielt hatten. Die elf Referate des Symposiums, das von dem Bonner Juristen Christian Tomuschat, dem gegenwärtigen Vorsitzenden der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, angeregt und geleitet wurde, werden in englischer Sprache unter dem Titel »The Modern Law of Self-determination« in Kürze von dem völkerrechtlich orientierten niederländischen Verlagshaus Nijhoff als Buch vorgelegt werden. Drei der Referate werden nachstehend in teils erheblich überarbeiteter Version in deutscher Übersetzung vorgelegt.

Die Staatensouveränität wird durchlässig

Zur Frage eines föderalen Selbstbestimmungsrechts

OTTO KIMMINICH

Gibt es ein »föderales Selbstbestimmungsrecht«? Falls ja: Welchen Inhalt hat es? Steht es in der Mitte zwischen dem Sezessionsrecht und dem »inneren Selbstbestimmungsrecht«, oder ist es Teil des letzteren? Oder soll es vielleicht nur die Verweigerung der Selbstbestimmung verhüllen?

Um diese Fragen zu beantworten, müßte man eigentlich zunächst den Begriff der Selbstbestimmung definieren und seine verschiedenen Formen und Durchsetzungsmöglichkeiten untersuchen. Letztlich würde dies auf die Beschreibung der Völkerrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert hinauslaufen; denn die Entfaltung des Denkens über die Selbstbestimmung ist aufs engste mit den zentralen Problemen des Friedens, der Menschenrechte und der Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft verknüpft, die in den letzten neun Jahrzehnten aus den verschiedensten Blickwinkeln im Rahmen eines deutlich sichtbaren Prozesses der Bewußtseinsentfaltung untersucht worden sind. Doch interessieren hier nicht die Einzelheiten. Vielmehr kann der gegenwärtige Stand der Rechtsentwicklung in der Feststellung zusammengefaßt werden, daß das Selbstbestimmungsrecht tatsächlich eine Völkerrechtsnorm ist – nicht nur ein Prinzip oder ein politisches Schlagwort –, daß es sich nicht auf die Entkolonisierung beschränkt, und daß es nicht Staaten, sondern Völkern und Volksgruppen zusteht. Die Unterscheidung zwischen Völkern und Volksgruppen ist im vorliegenden Zusammenhang unwichtig. Wesentlich ist lediglich die Ausgrenzung von Staaten als Trägern eines Selbstbestimmungsrechts. (Das »Selbstbestimmungsrecht von Staaten«, von dem die älteren Lehrbücher sprachen, meint etwas ganz anderes.)

Stellenwert und Träger des Selbstbestimmungsrechts

Mit allen anderen Menschenrechten teilt das Selbstbestimmungsrecht der Völker die Eigenschaft, daß es seinem Träger nicht durch einen Hoheitsakt oder eine Entscheidung der Völkerrechtsgemeinschaft zugeteilt wird. Es steht dem Rechtsträger kraft originären Rechts zu und wird von der Rechtsordnung lediglich anerkannt und ausgeformt. Zweck dieser Ausformung ist die Durchsetzung im Gesamtzusammenhang der gesamten Völkerrechtsordnung. So erklärt es sich, daß viele Autoren von einem »Selbstbestimmungsprozeß« sprechen.¹ Daraus ergibt sich, daß – jedenfalls nach Meinung dieser Autoren – das Selbstbestimmungsrecht im konkreten Fall unterschiedliche Inhalte in verschiedenen historischen Situationen haben kann. Ferner gibt es Autoren, die vom Selbstbestimmungsrecht nicht als singulärem Recht, sondern als »Bündel von Rechten« sprechen.² Beide Auffassungen sind durchaus richtig. Sie deuten an, daß ein föderales Selbstbestimmungsrecht Teil jenes Bündels von Rechten sein könnte, oder daß es ein bestimmtes Stadium in jenem Selbstbestimmungsprozeß markiert. Allerdings könnte es auch das Endstadium sein, und es könnte schließlich etwas völlig anderes sein, nämlich ein Selbstbestimmungsersatz oder, mit anderen Worten, die Verweigerung der Selbstbestimmung.

Angesichts solcher Unsicherheiten ist es notwendig, nun doch einen kurzen Blick auf das Definitionsproblem zu werfen, das im Schrifttum stets als besonders heikel bezeichnet wird. Noch 1952 schrieb Clyde Eagleton: »Der Begriff der Selbstbestimmung ist nicht einfach und hat sich stets der Definition